

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Policy-Paper – 18. Februar 2026

DIE MENSCHENRECHTS Lage IM IRAN UND DIE DEUTSCHE ASYLPRAXIS

AUF EINEN BLICK

- Die politische Verfolgung in der Islamischen Republik Iran hat im Jahr 2025 drastisch zugenommen. Insgesamt liegt die Zahl der Festgenommenen um mehr als das Achtfache höher als noch 2024. Den eindeutigen Höhepunkt erreichte die Repression im Juni 2025, als im Zuge des Krieges mit Israel und den USA Menschen massenhaft verhaftet wurden. Die jüngste Protestwelle schlug das Regime im Januar 2026 blutig nieder.
- Besonders betroffen von der innenpolitischen Gewalt, Massenfestnahmen und Hinrichtungen sind Frauen sowie ethnische und religiöse Minderheiten, die damit allesamt spezifische Gründe zur Flucht haben. Die Verfolgung geht oftmals auch im Exil weiter, wenn sich Menschen oppositionell engagieren.
- Die Bundesrepublik Deutschland wird ihrer Aufgabe, im Iran verfolgte Menschen zu schützen, nicht gerecht. Trotz der massiven Menschenrechtsverletzungen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2025 in nur noch 27 Prozent der inhaltlich geprüften Fälle Schutz gewährt. Vielfach wurden diese Entscheidungen von Gerichten revidiert und als sachlich falsch eingestuft.
- In PRO ASYL vorliegenden Ablehnungsbescheiden des BAMF sind zumindest drei problematische Muster festzustellen: erstens eine nicht nachvollziehbare Unterscheidung zwischen Organisator*innen und Teilnehmer*innen von Protesten, zweitens unklare Kenntnisse über Ausreisemöglichkeiten aus dem Iran und drittens die wiederkehrende Behauptung, sexualisierte Gewalttaten seien Einzelfälle und nicht strukturell bedingt.
- PRO ASYL fordert daher einen Abschiebestopp in den Iran, die Anerkennung geschlechtsspezifischer sowie ethnischer und religiöser Verfolgungsgründe, eine Anpassung der Entscheidungspraxis im BAMF, das Ende von Dublin-Abschiebungen in unsichere Staaten sowie die Aufnahme humanitärer Härtefälle aus dem Iran und Erstaufnahmestaaten, in denen sie vor weiterer Verfolgung durch den Herkunftsstaat nicht sicher sind oder keinen Zugang zu dringend benötigter medizinischer Hilfe haben.

1. Einleitung

Staatliche Repression, politische Gewalt und systematische Verfolgung prägen den Alltag weiter Teile der Bevölkerung in der Islamischen Republik Iran und erreichen insbesondere in Zeiten außenpolitischer Aggressionen neue Eskalationsstufen. Dadurch hat sich die Menschenrechtslage 2025 noch einmal dramatisch zugespitzt. Frauen, ethnische und religiöse Minderheiten, politisch aktive Menschen sowie tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner*innen sind in besonderem Maße von willkürlichen Festnahmen, Folter, sexualisierter Gewalt, unfairen Gerichtsverfahren und Hinrichtungen betroffen.

Dieses PRO ASYL-Policy Paper analysiert die aktuellen politischen Entwicklungen und Menschenrechtsverletzungen im Iran und ordnet sie asyl- und flüchtlingsrechtlich ein. Es zeigt auf, dass die staatliche Verfolgung strukturell, systematisch und auf ganze Bevölkerungsgruppen gerichtet ist und damit zentrale Voraussetzungen für internationalen Schutz erfüllt. In einem weiteren Abschnitt analysiert das Papier ablehnende Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), aus denen klar wird, dass die deutsche Asylpraxis dieser Realität zunehmend nicht gerecht wird. Sinkende Schutzquoten, eine problematische Entscheidungspraxis des BAMF sowie eine hohe Korrekturquote durch die Verwaltungsgerichte offenbaren gravierende Mängel und dringenden Änderungsbedarf beim BAMF.

Vor diesem Hintergrund formuliert PRO ASYL konkrete Forderungen und Handlungsempfehlungen, um den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gerecht zu werden und den Schutz von aus dem Iran fliehenden Menschen wirksam sicherzustellen.

2. Menschenrechtslage im Iran

Wie bereits in früheren Jahren wirkte 2025 gerade die außenpolitische Eskalation als Katalysator für innenpolitische Gewalt, Massenfestnahmen und Hinrichtungen. Menschenrechtsorganisationen dokumentieren eine systematische Ausweitung staatlicher Repression. Bereits im ersten Halbjahr nahmen

Verfolgung und Überwachung kontinuierlich zu, ab Juni und dem Krieg zwischen Israel sowie den USA einerseits und dem Iran andererseits eskalierte die Repression vollends. Nach Angaben der Human Rights Activists Agency (HRANA) wurden im Jahr 2025 insgesamt 22.062 Personen im Zusammenhang mit der Ausübung der Meinungsfreiheit festgenommen – die allermeisten der dokumentierten Fälle liegen im Juni. Insgesamt lag die Zahl der Festgenommenen um mehr als das Achtfache höher als im Vorjahr.¹

HRANA belegt eine Verdopplung von Festnahmen rund um das Thema Arbeitsrechte (Streik, Gewerkschaften und Arbeiteraktivismus) und von religiösen Minderheiten, aber auch ethnische Minderheiten waren häufiger als zuvor (plus 16 Prozent) Ziel von Verfolgung. Zudem werden körperliche Strafen wie Peitschenhiebe und Amputationen wieder verstärkt vollstreckt. Besonders alarmierend ist der Anstieg der Hinrichtungen: 2025 wurden mehr als 2.000 Menschen hingerichtet, davon elf öffentlich. Überproportional häufig betroffen von all diesen Gewalttaten des Staates sind Frauen sowie Angehörige ethnisch marginalisierter Gruppen, insbesondere Kurd*innen, Araber*innen und Afghan*innen. Ungebrochen bleibt zudem die Repression gegen Beteiligte der Protestbewegung »Frau, Leben, Freiheit« von 2022. Ehemalige politische Gefangene werden weiterhin überwacht, vorgeladen und erneut festgenommen; sichtbar Verletzte gelten als dauerhaft »markiert« und stehen unter konstantem Druck der Sicherheitsbehörden.

Ende Dezember 2025 begannen, ausgelöst durch die dramatisch schlechte wirtschaftliche Lage im Land, erneut Demonstrationen. Diese weiteten sich rasch zu einer umfassenden landesweiten Protestwelle gegen das politische System aus. Sehr schnell schaltete das Regime in Teheran das Internet im ganzen Land ab. In den ersten zwei Wochen wurden rund 40.000 Protestierende festgenommen und Tausende getötet. Wegen der anhaltenden Internetsperre ist die Verifizierung der genauen Zahl der Todesopfer nahezu unmöglich, Medienberichten zufolge gibt es mindestens 30.000 Opfer.² Zudem soll es außergerechtliche Hinrichtungen in Krankenhäusern und Entführungen verletzter Demonstrant*innen aus den Krankenhäusern gegeben haben.

¹ HRANA: Annual Statistical Report of Human Rights Conditions in Iran 2025, 26.12.2025: <https://www.en-hrana.org/annual-statistical-report-of-human-rights-conditions-in-iran-2025/> (besucht, 9.2.2026).

² Time-Magazin schreibt von bis zu 30.000 Toten an zwei Protesttagen im Iran, 25.01.2026: <https://www.deutschlandfunk.de/time-magazin-schreibt-von-bis-zu-30-000-toten-an-zwei-protesttagen-im-iran-100.html> (besucht, 9.2.2026).

Menschenrechtsorganisationen bezeichnen die offenkundig gezielten und massenhaften Tötungen als »Massenmord« und »Massaker«.³

3. Systematische Verfolgung von Frauen und Minderheiten

Das Regime in Teheran setzt systematisch auf Verfolgung und Repression, um seine Interessen im Inneren durchzusetzen und die Macht zu erhalten. Wie bereits erwähnt, kann die Repression zwar grundsätzlich jede*n treffen, doch sind nicht alle gleichermaßen exponiert. Überproportional betroffen sind Frauen sowie ethnische und religiöse Minderheiten. In allen drei Bereichen sind eigenständige Mechanismen am Werk, die Verfolgungsgründe im asylrechtlichen Sinne darstellen.

Frauen im Iran sind einer systematischen staatlich organisierten Unterdrückung ausgesetzt. Die Diskriminierung von Frauen ist gesetzlich verankert, wird institutionell durchgesetzt und durch massive staatliche Gewalt abgesichert. Im Jahr 2025 hat sich diese geschlechtsspezifische Verfolgung weiter verschärft. Zentrales Instrument der Repression bleibt die Zwangsverschleierung. Die gesetzlichen Vorschriften werden weiterhin konsequent und repressiv durchgesetzt. Frauen, die kein oder ein als »unangemessen« bewertetes Kopftuch tragen, werden strafrechtlich verfolgt; ihnen drohen Geld- und Haftstrafen sowie Peitschenhiebe. Trotzdem wehren sich Frauen auch weiterhin gegen den Zwang der Verschleierung und leisten Widerstand. Parallel dazu baut der Staat die digitale Überwachung massiv aus. Im Herbst 2025 kündigten die Behörden ein neues »Sitten- und Hijabkoordinierungszentrum« an.⁴ Dazu wurden rund 80.000 »Freiwillige« rekrutiert, die die Kleidervorschriften im öffentlichen Raum verstärkt durchsetzen sollen – allerdings wird die Verschärfung des Gesetzes aktuell aus innenpolitischen Gründen offiziell nicht umgesetzt. Die staatliche Repression gegen Frauen geht mit extremer Gewalt auch im häuslichen Kontext einher. Die Menschenrechtsorganisation Hengaw

dokumentierte für 2025 mindestens 207 Femizide.⁵ Angesichts fehlender Transparenz und systematischer Vertuschung ist von einer erheblich höheren Dunkelziffer auszugehen.

Zudem richtet sich der staatliche Repressionsapparat gezielt gegen politisch und gesellschaftlich aktive Frauen. Mindestens 61 Frauen wurden 2025 hingerichtet, die höchste Zahl seit zehn Jahren.⁶ Die Todesurteile betreffen häufig Frauen aus marginalisierten Gruppen und beruhen auf unfairen Verfahren, erzwungenen Geständnissen oder dem Vorwurf, die Sicherheit des Landes zu gefährden. Erstmals seit 15 Jahren wurden zudem wieder weibliche politische Gefangene zum Tode verurteilt.

Ebenfalls verschärft hat sich 2025 die systematische Marginalisierung und Verfolgung ethnischer Minderheiten. Besonders betroffen sind Kurd*innen. Nach Angaben von Hengaw entfiel fast die Hälfte der dokumentierten Festnahmen auf kurdische Personen. Auch hier zeigt sich, laut HRANA, dass das Gros der Festnahmen von Angehörigen ethnischer Minderheiten während und unmittelbar nach dem Krieg im Juni 2025 erfolgte. Dabei gingen die Festnahmen häufig mit Hausdurchsuchungen und willkürlicher Gewalt einher. Es folgten lange Untersuchungshaftzeiten und unfaire Gerichtsverfahren, bei denen die Anklage zu meist »Gefährdung der nationalen Sicherheit« lautete oder angebliche oppositionelle Verbindungen behauptete. Faktisch beruhte die Verfolgung nicht zuletzt auf ethnischen Zuschreibungen.

Neben Kurd*innen sind auch arabische und belutschische Gemeinschaften überdurchschnittlich von Repression betroffen; dies insbesondere in seit Jahren militarisierten Grenzregionen. Dort herrscht das Regime mit Massenfestnahmen, tödlicher Gewalt und Kollektivstrafen – die es gerade in Zeiten außenpolitischer Krisen zusätzlich verschärft. Eine besonders vulnerable Gruppe stellen afghanische Geflüchtete und Migrant*innen dar, die zunehmend kriminalisiert werden. In den ersten fünf Tagen nach dem Waffenstillstand zwischen Israel und dem Iran Ende Juni wurden mindestens 114.000 Afghan*innen über den

³ Iran Human Rights, 03.02.2026: <https://iranhr.net/en/articles/8586/> (besucht, 12.2.2026) und RFE/RL's Radio Farda, 13.01.2026: <https://www.rferl.org/a/iran-protest-hospital/33647042.html> (besucht, 12.2.2026).

⁴ Iran to mobilize 80,000 volunteers for hijab campaign, official says, 17.10.2025: <https://www.iranintl.com/en/202510179762> (besucht, 9.2.2026).

⁵ Hengaw special report on widespread human rights violations in Iran, 30.12.2025: <https://hengaw.net/en/reports-and-statistics-1/2025/12/article-7> (besucht, 9.2.2026).

⁶ HRANA: Annual Statistical Report of Human Rights Conditions in Iran 2025.

Grenzübergang Islam Qala abgeschoben. Viele von ihnen gehörten zu den rund zwei Millionen Menschen im Iran, deren Dokumente Anfang 2025 für ungültig erklärt worden waren.⁷ Seither nehmen Kontrollen, Beschlagnahmungen von Mobiltelefonen sowie Festnahmen und Abschiebungen wegen konstruierter Sicherheitsvorwürfe weiter zu. Zudem drohen staatliche Stellen Personen, die Afghan*innen Wohnraum vermieten, mit Enteignung.

Eine dritte Gruppe, die systematischer Verfolgung ausgesetzt ist, sind religiöse Minderheiten. 2025 dokumentiert HRANA im Jahresbericht 183 Festnahmen sowie zahlreiche Vorladungen und Hausdurchsuchungen bis hin zu Eigentums- und Hauskonfiszierungen. Die Länge der Haftstrafen stieg im Vergleich zum Vorjahr um mehr als das Eineinhalbache (70 Prozent), die Zahl der Festnahmen verdoppelte sich. Besonders stark betroffen sind Baháí, die über die Hälfte aller dokumentierten Fälle religiöser Verfolgung ausmachen, gefolgt von Christen*innen, Sunnit*innen und weiteren religiösen Minderheiten. Die Festnahmen und Haftstrafen trafen vermehrt auch Christ*innen, insbesondere die, die zum Christentum konvertiert waren. In mehreren Fällen führte das Konvertieren zum Christentum im Ausland zu Inhaftierung und Haftstrafen bei einer Rückkehr in den Iran.⁸

Zusammenfassend bedeutet dies: Die Repression gegen Frauen ist ein zentrales Herrschaftsinstrument des Regimes. Die systematische Entrechtung, die staatliche Kontrolle über Körper und Verhalten sowie die gezielte Gewalt gegen Frauen erfüllen Kriterien geschlechtsspezifischer Verfolgung. Analog zur Verfolgung von Frauen sind die strukturellen Muster der Repression gegen bestimmte ethnische Gruppen sehr sichtbar. Deutlich wird auch, dass religiöse Zugehörigkeit außerhalb der schiitischen Staatsdoktrin kriminalisiert, sicherheitspolitisch aufgeladen und immer wieder mit drakonischen Strafen sanktioniert wird. Dabei eskaliert die staatliche Repression regelmäßig

gerade in Krisenzeiten, womit das Regime von den eigenen Unzulänglichkeiten abzulenken versucht.

4. Aktivismus im Exil und Risiken bei Rückkehr

Repression trifft nicht nur, wie soeben dargestellt, Menschen im Iran, sondern auch Personen im Exil, die sich weiter gegen das Regime engagieren, sowie deren Angehörige, die noch vor Ort leben. Dem iranischen Regime sind die Aktivist*innen im Ausland ein Dorn im Auge. Ihre wichtige und sichtbare Arbeit der Aufklärung und die Verbreitung des iranischen Widerstands im Ausland sind auch Gründe dafür, dass das Internet bei den Protesten im Januar 2026 so schnell abgeschaltet wurde: Der Protest sollte im Ausland keine Resonanz finden, die brutale Niederschlagung verschleiert werden.

Gerade Aktivist*innen der »Frau, Leben, Freiheit« - Proteste 2022, die heute im Exil leben, leiten einen wichtigen Beitrag zur Dokumentation der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen im Iran. Dies gilt insbesondere für die Fact Finding Mission der Vereinten Nationen. Diese UN-Untersuchungskommission wurde 2023 auf Druck der damaligen Bundesregierung sowie Islands berufen und seitdem stetig verlängert.⁹

Iranische Sicherheitsbehörden verfolgen dissidente Stimmen auch über die Landesgrenzen hinaus mit Druck, Einschüchterung und direkter Bedrohung.¹⁰ Angehörige im Iran werden systematisch ins Visier genommen, um Aktivist*innen im Ausland zur Rückkehr zu zwingen oder sie zur Aufgabe ihres Engagements zu bewegen. Die Drohkulisse reicht von direkten Warnungen über mögliche strafrechtliche Verfolgung bis hin zu kollektiver Bestrafung. Schiebt Deutschland Aktivist*innen trotz dieser Bedrohungslage ab, droht ihnen im Iran Haft, unter anderem unter dem Vorwand konstruierter nationaler Sicherheitsvorwürfe.

⁷ Iran: Repressionswelle nach Beschuss des Evin-Gefängnisses, 3.7.2025: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1192365.angebliche-spionage-fuer-israel-iran-repressionswelle-nach-beschuss-des-evin-gefaengnisses.html> (besucht, 9.2.2026).

⁸ Christian convert baptised in Malaysia given prison sentence on return to Iran, 26.03.2024: <https://article-eighteen.com/news/14650/> (besucht, 9.2.2026).

⁹ Menschenrechtsbeauftragte Amtsberg aus Anlass des Austauschs der Fact Finding Mission zu Iran mit dem UN

Menschenrechtsrat in Genf, 18.3.2024: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/fact-finding-mission-iran-2649176> (besucht, 9.2.2026).

¹⁰ Iran: UN Fact-Finding Mission alarmed by surge in repression and extraordinary spike in executions, 30.10.2025: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/10/iran-un-fact-finding-mission-alarmed-surge-repression-and-extraordinary> (besucht, 9.9.2026).

5. Asylrechtliche Bewertung in Deutschland

Obwohl die Menschenrechtslage im Iran desolat ist, tut die Bundesregierung zu wenig, auch aus asylrechtlicher Sicht. Im Jahr 2025 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in nur noch 27 Prozent der inhaltlich geprüften Fälle Schutz gewährt.¹¹ Davor erhielten die allermeisten, 2.356 Menschen, die Flüchtlingseigenschaft. Hinzu kamen 201 Menschen mit subsidiärem Schutz sowie 93 mit Abschiebungsverboten. Demgegenüber standen 7.253 inhaltliche Ablehnungen von Asylanträgen, also fast drei Viertel aller Fälle. Dabei ist auffällig, dass sich die geschlechterspezifische Verfolgung in den BAMF-Bescheiden kaum bemerkbar macht: Mit 30 Prozent lag die Zahl der Frauen, die vom BAMF einen positiven Bescheid erhielten, nur geringfügig über der Schutzquote von Männern (25 Prozent). Im Vergleich zu den Vorjahren ist damit die Schutzquote für das Herkunftsland Iran sehr deutlich zurückgegangen (2023: 45 Prozent; 2024: 37 Prozent).

Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Schutzquote aus innenpolitischen Gründen bewusst niedrig gehalten wird, um so die Flüchtlingszahlen zu reduzieren. So wird in BAMF-Bescheiden den Menschen regelmäßig Unglaubwürdigkeit unterstellt und die Darstellung der eigenen Verfolgung durch das iranische Regime als nicht nachvollziehbar abgetan. Nicht selten drängt sich dabei der Eindruck auf, dass das BAMF nicht ergebnisoffen in die Anhörung geht. Schon vorher scheint festzustehen, dass die Angaben der Asylsuchenden unglaubwürdig sind.

So heißt es in einem PRO ASYL vorliegenden ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: »Er trug seine Fluchtgründe wenig engagiert und sehr kurz vor. Die Darstellung seiner Bestellung zum Einbürgerungsbüro und das Verlangen der Beamten blieb trotz mehrfacher Nachfragen detailarm und wenig anschaulich. Empfindungen und

Gedanken sind in seinem Sachvortrag nicht zu erkennen. Im Ergebnis bleibt er trotz mehrfacher Nachfrage bei der bloßen Verfolgungsbehauptung, ohne die von ihm ins Feld geführten Ausreisegründe durch Angabe von Details und näherer Begleitumstände auch glaubhaft zu machen. Es spricht daher nichts dafür, dass sich der Antragsteller [...] mit seiner Schilderung auf tatsächlich Erlebtes bezieht.«

Ebenfalls ist in PRO ASYL vorliegenden Ablehnungsbescheiden häufig zu lesen, dass oppositionelle Aktivitäten nicht so exponiert seien, dass die Menschen tatsächlich dafür verfolgt würden. Dabei hatte sogar das Auswärtige Amt seine langjährige Sicherheitseinschätzung geändert, wonach nur exponierte exilpolitische Tätigkeiten zur Rückkehrgefährdung führen. Im Lagebericht 2024 steht, dass Iraner*innen, die im Ausland leben und sich öffentlich (offline wie online) regimekritisch äußern, bei Rückkehr mit Repressionen und Strafverfolgung rechnen müssen.¹² Zudem steht im Verfassungsschutzbericht von 2024, dass Aktivitäten von Exil-Iraner*innen in Deutschland von iranischen Diensten genau beobachtet werden.¹³

Auch die Verwaltungsgerichte bewerten viele Fälle anders als das BAMF. So wurden in den inhaltlich geprüften Fällen 42 Prozent der erteilten Bescheide, gegen die geklagt wurde, als rechtswidrig aufgehoben (1. Halbjahr 2025) – 2024 waren es sogar 47 Prozent.¹⁴ Weit überwiegend wurde Iraner*innen von Verwaltungsgerichten die Flüchtlingsanerkennung zugesprochen. Allein diese Zahlen deuten auf gravierende Mängel der BAMF-Entscheidungspraxis hin, wenn fast jeder zweite inhaltlich geprüfte Bescheid als falsch aufgehoben werden muss. Zum Vergleich: Bei allen Herkunftsländern zusammen lag diese gerichtliche Aufhebungsquote bei durchschnittlich 15 Prozent.

Bis Ende November 2025 sind 752 Menschen¹⁵ mit einer Grenzübertrittsbescheinigung »freiwillig« in den Iran ausgereist. Im Jahr 2025 wurden 18 Personen in den Iran abgeschoben,¹⁶ 14 Menschen waren es im

¹¹ Asylzahlen Januar 2026, 6.2.2026: https://www.bamf.de/Shared_Docs/Meldungen/DE/2026/260206-asylzahlen-januar-2026.html (besucht, 9.9.2026).

¹² Lagebericht Iran 2024, 3.4.2024, S. 20: <https://fragdenstaat.de/dokumente/255870-lagebericht-iran-2024/> (besucht, 9.2.2026).

¹³ Verfassungsschutzbericht von 2024: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2025-06-10-verfassungsschutzbericht-2024.pdf?blob=publicationFile&v=9> (besucht, 9.2.2026).

¹⁴ Antwort der Bundesregierung – Drucksache 21/1157, 18.9.2025: <https://dserv.bundestag.de/btd/21/017/2101710.pdf> (besucht, 9.2.2026).

¹⁵ Antwort der Bundesregierung – Drucksache 21/3179, 30.12.2025: <https://dserv.bundestag.de/btd/21/034/2103479.pdf> (besucht, 9.2.2026).

¹⁶ Migration und Rückführungen: Mehr als doppelt so viele Abschiebungen in die Türkei, 30.1.2026: <https://www.tagesspiegel.de/politik/migration-und-rueckfuehrungen-mehr-als-doppelt-so-viele-abschiebungen-in-die-tuerkei-15199851.html> (besucht, 9.2.2026).

Jahr 2024.¹⁷ Ende Juli 2025 lebten rund 7.400 ausreisepflichtige Iraner*innen in Deutschland, darunter rund 6.600 mit einer Duldung. Bei knapp 5.200 dieser Menschen war ein Asylantrag abgelehnt worden.¹⁸

6. Problematische Entscheidungspraxis beim BAMF

In der Beratungspraxis und Rechtshilfe von PRO ASYL treten zumindest drei problematische Muster negativer BAMF-Entscheide deutlich hervor: erstens eine fragwürdige Unterscheidung zwischen Organisator*innen und Teilnehmer*innen von Protesten; zweitens unklare Kenntnisse über Ausreisemöglichkeiten aus dem Iran; und drittens die wiederkehrende Behauptung, sexualisierte Gewalt-taten seien Einzelfälle und nicht strukturell und staatlich gewollt. Um die Sachlage besser zu verstehen, hat PRO ASYL für dieses Policy-Paper exemplarisch zehn BAMF-Bescheide und die zugehörigen Anhörungsprotokolle eingehend ausgewertet. Die Beispiele zeigen, dass das BAMF im Asylverfahren immer wieder asylrechtlich falsche Entscheidungen trifft. Diese Entscheidungen gründen auf problematischen Annahmen, wodurch Schutzsuchenden Unglaubwürdigkeit unterstellt, geschlechtsspezifische und politische Verfolgung negiert sowie zeitliche und sachliche Zusammenhänge ignoriert werden.

6.1 Untaugliche Unterscheidung zwischen Protestierenden

In zahlreichen Bescheiden negiert das BAMF eine staatliche Verfolgungsgefahr mit der Begründung, dass Betroffene bei Protestkundgebungen »keine besonderen oder politischen Funktionen« ausgeübt hätten, getrennt wird also in Organisator*innen und Teilnehmer*innen von Protesten. Nach Auffassung des BAMF begründet eine bloße Teilnahme an Protesten keine politische Überzeugung und damit auch keine Gefährdung, insbesondere dann nicht, wenn die betreffende Person weder einer politischen Partei angehört noch eine hervorgehobene organisatorische Rolle innehatte.

So heißt es beispielsweise in einem PRO ASYL vorliegenden Bescheid: »Allerdings hat sie keine besondere

politische oder organisatorische Funktion bei den Protestkundgebungen ausgeübt. Sie war auch nicht Mitglied einer oppositionellen Partei oder verkörperte eine bekannte Berühmtheit im Iran.«

Und ein weiteres Beispiel: »Soweit durch die Antragstellerin eine mögliche Bedrohung und Verfolgung durch die Sicherheitskräfte in Anknüpfung an eine (unterstellte) abweichende politische Überzeugung infolge ihrer Teilnahme an der Kundgebung Ende Oktober 2023 in Verbindung mit der dort gefertigten Handy-Aufzeichnung sowie der Kritik an dem politischen und religiösen Führer im Iran Herrn Chamenei geltend gemacht wurde, ist festzustellen, dass der Antragstellerin in Anknüpfung hieran bei Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.«

Diese Argumentation würdigt jedoch die politischen und gesellschaftlichen Realitäten in autoritär regierten Staaten wie dem Iran nicht. Dort stellt bereits die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen eine klare politische Positionierung dar, da jede Form öffentlichen Protests gegen die Regierung als oppositionelles Verhalten wahrgenommen und verfolgt wird. Die Annahme, nur exponierte oder organisatorisch tätige Personen würden als politisch oppositionell gelten, entspricht nicht der tatsächlichen Verfolgungspraxis staatlicher Sicherheitsorgane.

Besonders problematisch ist ferner die Argumentation des BAMF im Zusammenhang mit regimekritischen Äußerungen in sozialen Medien. Es wird maßgeblich auf die angeblich geringe Reichweite entsprechender Beiträge abgestellt, um deren politische Relevanz zu verneinen. Diese Sichtweise verkennt die Überwachungspraxis autoritärer Staaten. Denn Beobachter*innen berichten eindeutig, dass für eine staatliche Beobachtung oder Verfolgung keine große öffentliche Reichweite erforderlich ist. Die systematische Überwachung sozialer Medien erfolgt nicht ausschließlich anhand quantitativer Reichweite, sondern gezielt auch auf individueller Ebene. Bereits das dokumentierte Äußern regimekritischer Inhalte kann staatliche Maßnahmen auslösen, insbesondere wenn diese im Kontext landesweiter Protestbewegungen erfolgen. Darüber hinaus verkennt das BAMF

¹⁷ Antwort der Bundesregierung – Drucksache 21/936, 14.8.2025: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/012/2101239.pdf> (besucht, 9.2.2026).

¹⁸ Antwort der Bundesregierung – Drucksache 21/1102, 15.9.2025: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/016/2101640.pdf> (besucht, 9.2.2026).

in seiner Argumentation den kollektiven Charakter politischer Protestbewegungen.

Demonstrationen für Frauenrechte, gesellschaftliche Freiheiten und politische Teilhabe können nicht ausschließlich von Personen mit »politischer oder organisatorischer Funktion« getragen werden. Vielmehr sind es die zahlreichen einzelnen Demonstrierenden, die den Aufrufen einzelner Aktivist*innen folgen und die Protestbewegung überhaupt erst ermöglichen. Aus Sicht des Regimes sind sogenannte unbedeutende Demonstrierende daher keineswegs weniger relevant als exponierte Akteur*innen. Sie werden gleichermaßen als Teil der Protestbewegung betrachtet und gezielt durch Einschüchterung, Gewalt und Repression verfolgt, auch, um eine abschreckende Wirkung auf die gesamte Bevölkerung zu erzielen.

In diesem Zusammenhang sind die Teilnahme an Demonstrationen, öffentliche regimekritische Äußerungen sowie die Zugehörigkeit zu Protestbewegungen als Ausdruck einer politischen Überzeugung zu bewerten, die grundsätzlich geeignet ist, eine staatliche Verfolgungsgefahr im asylrechtlichen Sinne zu begründen. Diese Einschätzung bestätigt sich auch in den Repressionsmaßnahmen Anfang 2026, bei denen Zehntausende Demonstrierende verhaftet und Tausende getötet wurden. Dabei handelt es sich eben nicht ausschließlich um Personen mit »politischer oder organisatorischer Funktion«, wie es das BAMF bislang verlangt, sondern gerade auch um aus BAMF-Sicht sogenannte unbedeutende Demonstrierende.

6.2 Unkenntnis über Ausreisemöglichkeiten

Ein weiteres regelmäßig herangezogenes Argument dafür, dass keine staatliche Verfolgungsgefahr besteht, ist die legale Ausreise über den Flughafen Teheran-Imam Khomeini. Das BAMF vertritt hierbei vielfach die Auffassung, dass eine Ausreise im Falle staatlicher Verfolgung nicht möglich gewesen wäre. Diese Argumentation ist jedoch nicht überzeugend. Erkenntnisse aus Asylverfahren sowie Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen zeigen, dass staatliche Repressionsmaßnahmen häufig zeitversetzt erfolgen. Politische Aktivitäten werden oft erst nachträglich erfasst, etwa durch die Auswertung sozialer Medien oder durch Denunziation. Zudem bestehen keine flächendeckenden und lückenlosen Ausreisesperren für staatlich Verfolgte, sodass eine legale Ausreise eine staatliche Verfolgung nicht ausschließt.

Beispielhaft sind zwei BAMF-Bescheide:

»Dies gilt umso mehr, als ab dem Herbst 2022 Tausende von Teheranern dem Aufruf gefolgt sind, sich an Protestkundgebungen anlässlich des Todes von Mahsa Amini oder anderer Demonstranten zu beteiligen sowie sich bei Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften beizustehen. Hätten die iranischen Behörden tatsächlich ein politisch motiviertes, besonderes Interesse an der Person der Antragstellerin gehabt, wäre es ihr nicht gelungen, 2024 aus dem Iran über den Flughafen Teheran auszureisen. Spätestens bei der obligaten Passkontrolle wäre sie festgenommen worden. Zumal in ihrem Fall noch nicht einmal ein Ausreiseverbot verhängt wurde.«

»Auch die Tatsache, dass die Antragsteller trotz Beobachtung durch den Geheimdienst und erfolgter Verhaftung in der Lage gewesen sein sollen, mittels eigener Pässe unproblematisch und legal das Land über den Flughafen Teheran verlassen zu können, wecken Zweifel an der Glaubhaftigkeit. Für sich genommen mag dies zwar möglich sein, in der Gesamtschau mit den vorherigen Ausführungen verhärtet sich jedoch der Eindruck eines unglaublichen Sachvertrags.«

6.3 Strukturelle Dimension sexualisierter Gewalt negiert

Das dritte problematische Muster besteht in der latenten Negation der strukturellen Dimension sexualisierter Gewalt. Dadurch ordnet das BAMF schwerste Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Sicherheitskräfte als isolierte Einzeltaten »krimineller Personen« ein und löst sie aus ihrem politischen und staatlichen Kontext heraus. Verkannt wird dabei, dass diese Gewalt an Frauen regelmäßig im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit politisch motivierten Festnahmen, Ingewahrsamnahmen oder Verhören ausgeübt wird und gerade deshalb der staatlichen Verantwortung zuzuordnen ist. Da das BAMF dies kaum zu berücksichtigen scheint, wird diese Form der gezielt eingesetzter sexualisierter Gewalt auf unzulässige Weise systematisch entpolitisiert. So heißt es in diesem Bescheid: »Die brutale Vergewaltigung der Antragstellerin knüpft erkennbar nicht an ein asylerhebliches Merkmal an, sondern ist auf die kriminellen Machenschaften einzelner gewaltbereiter Personen innerhalb der Geheimdienst- oder Polizeiabteilung zurückzuführen.«

Die Annahme, es liege kein asylrelevanter Verfolgungsgrund vor, blendet die Realität autoritärer Herrschaftssysteme aus. Sexualisierte Gewalt stellt ein bekanntes und bewusst eingesetztes Instrument politischer Einschüchterung, Disziplinierung und Bestrafung dar, insbesondere gegenüber Frauen, die als regimekritisch oder oppositionell wahrgenommen werden. Das gilt auch für den Iran. Indem das BAMF immer wieder verlangt, dass solche Gewalt ausdrücklich der Erzwingung von Aussagen, Geständnissen oder formellen Sanktionen gedient haben müsse, wird ein unzulässig restriktiver Maßstab an den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund angelegt. Damit wird der asylrechtlich anerkannte Zweck repressiver Abschreckung auf ein rein funktionales Verhörmotiv reduziert.

Beispielhaft ist die folgende Einschätzung des BAMF: »Hinsichtlich der gewaltsmalen Erniedrigung der Antragstellerin durch die Sicherheitskräfte im Anschluss an die Kundgebung 2023 besitzt die vorgetragene Bedrohungslage keine flüchtlingsschutzrechtliche Relevanz, da hier keine Verknüpfung mit Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung und auch nicht der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erkennbar ist.«

In einem weiteren Bescheid heißt es: »Bei der Vergehaltigung im verlassenen Gebäude handelte es sich vielmehr um eine willkürlich begangene Straftat, deren Wiederholungsgefahr als niedrig einzustufen ist und deren Täter nicht offiziell im Auftrag des Staates fungiert, sondern lediglich bei Gelegenheit der Festnahme aus Eigeninteresse gehandelt haben.« Die wiederkehrende Qualifizierung derartiger Übergriffe als »willkürlich«, »nicht zielgerichtet« oder »nicht systematisch« führt zu einer faktischen Bagatellisierung der Tat und blendet die Realität struktureller Straflosigkeit staatlicher Sicherheitskräfte aus. Gerade das Ausbleiben staatlicher Ermittlungen oder Sanktionen ist jedoch kein Indiz gegen staatliche Repression, sondern ein wesentliches Merkmal dieser Unterdrückung. Die Einordnung solcher Gewalt als atypisch oder zufällig blendet deren abschreckende Signalwirkung gegenüber der gesamten oppositionellen Bewegung aus.

Auch die in zahlreichen Bescheiden vertretene Annahme einer lediglich geringen Wiederholungsgefahr erweist sich als rechtlich wie tatsächlich nicht tragfähig. Nach gefestigten asylrechtlichen Maßstäben

begründet bereits eine einmalige, besonders schwere Verfolgungshandlung durch staatliche Akteure eine erhebliche Gefährdungslage bei Rückkehr. Eine solche Tat wirkt fort, insbesondere in repressiven Systemen, in denen Betroffene dauerhaft als oppositionell markiert bleiben. Für den Fall der Vorverfolgung gilt rechtlich sogar die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann zwar widerlegt werden. Hierfür ist jedoch erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377-388, Rn. 23).

Die Entscheidungspraxis des BAMF entfaltet erhebliche Konsequenzen, da Asylanträge trotz detaillierter, konsistenter und glaubhafter Schilderungen massiver staatlicher Gewalt abgelehnt werden und damit der Kern des Flüchtlingsschutzes gerade für frauenspezifische Fluchtgründe unterlaufen wird. In vielen Fällen wird eine politisch motivierte Festnahme im Zusammenhang mit regimekritischen Demonstrationen zwar nicht in Abrede gestellt, die anschließende Misshandlung und sexualisierte Gewalt jedoch vom politischen Gesamtgeschehen isoliert. Eine solche Betrachtung steht in offenem Spannungsverhältnis zu § 3a Asylgesetz (AsylG), der körperliche und seelische Gewalt und ausdrücklich auch geschlechtsspezifische Gewalt als Verfolgungshandlung anerkennt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft – hier das Vorliegen einer Verfolgungshandlung, eines Verfolgungsgrundes, insbesondere der politischen Überzeugung, sowie eines staatlichen Akteurs (§ 3, § 3a, § 3b AsylG) – sind in diesen Konstellationen regelmäßig dem Grunde nach erfüllt, werden jedoch fragmentiert, relativiert oder rechtsfehlerhaft verneint. Insbesondere wird der enge zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen politischer Betätigung, staatlicher Festnahme, Verhörsituationen und anschließender Gewalt aufgespalten, um die Asylrelevanz der Geschehnisse zu entkräften. Hinzu kommt, dass fortduernde staatliche Maßnahmen wie wiederholte Vorladungen, Verhöre von Angehörigen, Wohnungsdurchsuchungen oder sonstige Nachforschungen häufig als bloße Randerscheinungen abgetan werden, obwohl sie Ausdruck einer fortgesetzten staatlichen Verfolgungsdynamik sind.

7. Forderungen und Handlungsempfehlungen

Angesichts der systematischen Menschenrechtsverletzungen im Iran und der eklatanten Schutzlücken in der deutschen Asylpraxis braucht es jetzt klare politische Konsequenzen.

PRO ASYL fordert daher:

Abschiebestopp in den Iran: Solange das iranische Regime Menschen willkürlich inhaftiert, foltert und tötet, darf niemand dorthin abgeschoben werden. Bis ein bundesweiter Abschiebestopp beschlossen wird, müssen die Bundesländer ihre Kompetenzen nutzen und Abschiebestopps verhängen – wie in einigen Ländern bereits geschehen.

Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung: Frauen und queere Menschen müssen als besonders gefährdete Gruppen anerkannt werden. Ihre Verfolgung ist spezifisch und systematisch und darf nicht relativiert werden.

Schutz vor ethnischer und religiöser Verfolgung: Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten wie Kurd*innen, Bahá’í, Christ*innen und viele andere sind im Iran ständiger Repression ausgesetzt. Ihre Schutzbedürftigkeit muss uneingeschränkt anerkannt werden.

Konsequenzen aus der hohen Aufhebungsquote der Gerichte: Die Tatsache, dass ein großer Teil der negativen BAMF-Entscheidungen zum Iran von Gerichten aufgehoben wird, muss zu einem Umdenken in der Behörde führen.

Keine Dublin-Abschiebungen in unsichere Staaten: Menschen, die aus dem Iran fliehen, dürfen nicht in europäische Länder abgeschoben werden, in denen ihnen Kettenabschiebungen in den Iran drohen. Deutschland muss sein Recht auf Selbsteintritt konsequent nutzen, um Schutz zu gewährleisten.

Aufnahme humanitärer Härtefälle aus dem Iran: Nach Paragraf 22 des Aufenthaltsgesetzes können besonders gefährdete Menschen ein Visum für Deutschland bekommen. Deutschland muss von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und besonders bedrohten Menschen insbesondere auch aus Erstaufnahmestaaten Schutz gewähren.

IMPRESSUM

PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 • 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 • Fax (069) 242 314-72
proasyl@proasyl.de • www.proasyl.de

PRO ASYL finanziert sich unabhängig über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

Spendenkonto: SozialBank
IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC: BFSWDE33XXX

Follow us on

